

## **Friedhofsgebührenordnung**

für die Friedhöfe in Parkentin, Hanstorf und Stäbelow  
vom 25.10.2017.

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 35 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Parkentin, Hanstorf und Stäbelow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
  - 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
  - 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
  - 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
  - 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

### § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### § 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 5 Gebührenhöhe

#### 1. Grabnutzungsgebühren

##### Reihengrabstätten

|                         |            |
|-------------------------|------------|
| -für Särge für 30 Jahre | 350,00 EUR |
| -für Urnen für 30 Jahre | 330,00 EUR |

##### Wahlgrabstätten

|                                                                                       |            |
|---------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| -für Särge je Grabbreite für 30 Jahre                                                 | 420,00 EUR |
| -Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr      | 14,00 EUR  |
| -für Urnen je Grabbreite für 30 Jahre                                                 | 330,00 EUR |
| -Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr | 11,00 EUR  |

##### Rasengrabstätten

|                                                                   |              |
|-------------------------------------------------------------------|--------------|
| Urnengemeinschaftsanlage (einschl. FUG, Pflege und Namensnennung) | 1.150,00 EUR |
| Rasenwahlgrab (einschl. FUG und Pflege)                           | 1.380,00 EUR |
| Wiedererwerb einer Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr         | 46,00 EUR    |

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

#### 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

|                                                                                    |           |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt | 15,00 EUR |
| Die Gebühr wird für 2 Jahre/jährlich im Voraus erhoben.                            |           |

#### 3. Verwaltungsgebühren

|                                                  |           |
|--------------------------------------------------|-----------|
| Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde | 10,00 EUR |
| Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals        | 10,00 EUR |
| Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr | 20,00 EUR |
| Bestattungsgebühren                              | 50,00 EUR |

**4. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe eines Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers**

Vorzeitige Aufgabe eines Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite (inklusive Friedhofsunterhaltungsgebühren) 35,00 EUR

**Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben.**

**5. Gebühren für Ausgrabungen (Genehmigung)**

Ausgrabung eines Sarges 90,00 EUR

Ausgrabung einer Urne 80,00 EUR

**§ 6**

**Zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 7**

**Zurücknahme des Nutzungsrechts**

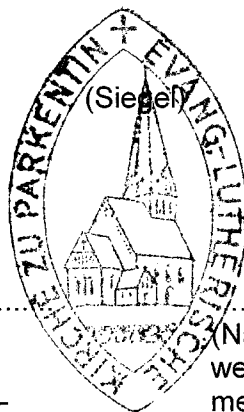
Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

**§ 8**

**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 25.03.2009 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Parkentin-Hanstorf am 25.10.2017



E. Krause  
(Name in Blockschrift)  
Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

Liane Steffan  
(Name in Blockschrift)  
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 20. November 2017

## Bekanntmachungsanordnung

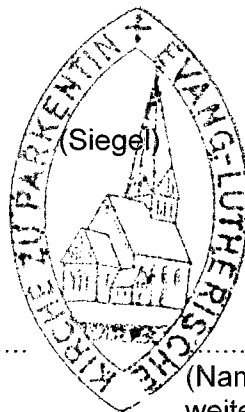
Die Veröffentlichung der am 25.10.2017 beschlossenen Friedhofsgebührenordnung erfolgt:

- über die Internetseite [www.kirche-mv.de](http://www.kirche-mv.de),
- für Parkentin per Aushang an der Bekanntmachungstafel an der Feuerwehr, Doberaner Straße 24 oder an den Bekanntmachungstafeln im Amt Bad Doberan-Land,
- für Hanstorf per Internet über die Homepage der Gemeinde Satow, [www.gemeinde-satow.de](http://www.gemeinde-satow.de),
- für Stäbelow per Internet über die Homepage des Amtes Warnow-West Kritzmow, [www.amt-warnow-west.de](http://www.amt-warnow-west.de).

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Friedhofsgebührenordnung nach Voranmeldung in der Pfarre in Parkentin-Hanstorf eingesehen werden kann.

Am Friedhofseingang und in den Schaukästen der Kirchengemeinde wird die Friedhofsgebührenordnung auszugsweise veröffentlicht und auf die Veröffentlichung des vollen Wortlautes der Friedhofsgebührenordnung im Aushang bzw. über die Internetseiten und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in der Pfarre hingewiesen.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Parkentin-Hanstorf am 25.10.2017.



E. Krause E. Krause

(Name in Blockschrift)  
Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

L. Klein L. Klein

(Name in Blockschrift)  
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

**Hinweis auf die  
öffentliche Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung  
für die Friedhöfe in Parkentin, Hanstorf und Stäbelow**

Die Friedhofsgebührenordnung wurde

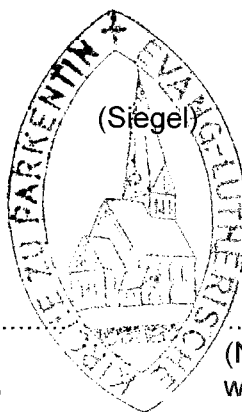
vom Kirchengemeinderat beschlossen am 25.10.2017  
Dieser Beschluss wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg  
genehmigt am 25.10.2017,  
öffentlich bekannt gemacht:

- über die Internetseite [www.kirche-mv.de](http://www.kirche-mv.de),
- für Parkentin per Aushang an der Bekanntmachungstafel an der Feuerwehr, Doberaner Straße 24 oder an den Bekanntmachungstafeln im Amt Bad Doberan-Land,
- für Hanstorf per Internet über die Homepage der Gemeinde Satow, [www.gemeinde-satow.de](http://www.gemeinde-satow.de),
- für Stäbelow per Internet über die Homepage des Amtes Warnow-West Kritzmow, [www.amt-warnow-west.de](http://www.amt-warnow-west.de).

Die Friedhofsgebührenordnung kann nach Voranmeldung in dem Gemeindebüro / in der Pfarre in Parkentin-Hanstorf oder der Friedhofsverwaltung eingesehen werden.

Die Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Parkentin-Hanstorf am 25.10.2017



E. Krause E. Krause  
(Name in Blockschrift)  
Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

Ref. Liane Stefan  
(Name in Blockschrift)  
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates